

Abgrenzung von Laintätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin

Im ärztlichen Alltag stellt sich häufig die Frage, welche Tätigkeiten von Laien verrichtet werden dürfen bzw. welche den Medizinern und welche der Pflege vorbehalten sind bzw. auch welche Aufgaben delegierbar sind. Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu diesen Fragen folgenden Erlass veröffentlicht:

- I. Laintätigkeiten
- II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien
 - 1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.
 - 2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz
 - 2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten
 - 2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal
 - 2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten
- III. Unterstützung bei der Basisversorgung
 - 1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz
 - 1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz
 - 1.2. Heimhilfe und Personenbetreuung
- IV. Verabreichung von Arzneimitteln

I. Laintätigkeiten

Die Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umfassen die gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiche (§§ 11, 14 ff., 82, 84 f. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz [GuKG], BGBl. I Nr. 108/1997, idGF.). Soweit allerdings kein medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist, fallen diese nicht in den Vorbehaltbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und dürfen auch von Laien durchgeführt werden.

Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushalts-hilfesind von den pflegerischen

Vorbehaltstätigkeiten ausgenommen (§ 3 Abs. 3 GuKG). Diese Hilfeleistungen dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Sie werden üblicherweise von Angehörigen, Nachbarn, Freunden und Hausgehilfen zur Hilfestellung für kranke und behinderte Menschen durchgeführt.

Unter Laien in diesem Zusammenhang sind Personen zu verstehen, die nicht Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs nach der Vereinbarung gemäß der Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, sind.

Die Grenze der Laintätigkeit liegt dort, wo medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Tätigkeit ist bzw. auf Grund dieses Fachwissens Selbst- und Fremdgefährdung vermieden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls können bewirken, dass die gleiche Tätigkeit als Laintätigkeit oder aber als Tätigkeit, die den Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten ist, zu qualifizieren ist. Subjektive Kenntnisse und Fertigkeiten des Laien können zwar von Vorteil sein, ändern aber grundsätzlich nichts an der Einstufung einer Tätigkeit als Vorbehalt- oder Laintätigkeit.

Sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinische oder pflegerische Kenntnisse und

Fertigkeiten erfordern, zählen in diesem Sinne auch folgende Tätigkeiten zu den Laintätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei
- der Arzneimittelaufnahme,



- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Kann ein Patient, der zwar im Hinblick auf seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit selbstbestimmt ist, die Selbstdurchführung einer ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit, z.B. in Folge eines motorischen Defizits, ohne fremde Hilfe und Handreichung nicht selbst vornehmen, so darf die Hilfestellung des Betroffenen bei der Selbstanwendung auch durch Laien erfolgen, sofern kein medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erforderlich ist. In diesem Fall gilt daher die Substitution der eigenen Tätigkeit von selbstbestimmten Patienten als Laintätigkeit.

II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien

Eine Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an Laien ist nur im Rahmen der §§ 50a und 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idGF., zulässig.

Die Möglichkeit der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Laien ist gemäß § 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG sowie § 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG geregelt. Die